

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1524

## Buchegg (Ortsteil Aetigkofen): Renaturierung Mülibach

---

### 1. Ausgangslage

Die privaten Bauherren Markus Sterki und Markus Zimmermann haben am 14. April 2022 ein Gesuch für eine Bachrenaturierung und einen neuen Übergang auf ihrem Grundstück GB Aetigkofen Nr. 246 eingereicht. Der Bach soll auf einer Länge von gesamthaft 38 m ausgedolt werden. Gleichzeitig wird ein neuer Übergang erstellt, um die Erschliessung gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2012/1848 vom 11. September 2012) sicherzustellen.

Gestützt auf § 39 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) können neben dem Kanton oder den Gemeinden auch Personen des privaten Rechts mit der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern betraut werden.

Sondagen im Bereich des Bachlaufes haben gezeigt, dass Untergrundbelastungen bestehen, die gesondert ausgehoben und entsorgt werden müssen. Dadurch erhöhen sich die beitragsberechtigten Kosten.

Die beitragsberechtigten Kosten der Renaturierung belaufen sich gemäss Offerte der Niklaus Strassen- und Tiefbau AG, Bellach, vom 15. Dezember 2021 auf Fr. 55'875.00 (inkl. MWST.).

### 2. Erwägungen

Im Ortsteil Aetigkofen der Gemeinde Buchegg verläuft der Mülibach im Bereich der Parzelle GB Nr. 246 eingedolt. Im Rahmen des Bauvorhabens zur Erschliessung der Parzellen GB Nrn. 245 und 246 soll der eingedolte Mülibach im Bereich der Parzelle GB Nr. 246 offengelegt werden. Zudem wird ein neuer Übergang erstellt. Für die Ausführung der erwähnten Massnahmen wird um die erforderlichen Bewilligungen ersucht.

Der Regierungsrat kann die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern nach § 39 Abs. 2 GWBA auf Gesuch hin Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Die Kosten werden gemäss § 45<sup>bis</sup> GWBA verteilt (vgl. § 46 Abs. 1<sup>bis</sup> GWBA).

Der Mülibach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a GWBA. Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) beträgt der Gewässerraum im betroffenen Abschnitt 11 m. Der Kanton Solothurn hat zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierungen» mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Im vorliegenden Fall sind die Anforderungen für die Entrichtung des Grundbeitrages (35 %) erfüllt.

Die kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen unter Auflagen gegeben sind. Nach § 45<sup>bis</sup> Abs. 2 GWBA trägt der Kanton einen Anteil von 30 % der Kosten.

## 2

### 2.1 Amt für Umwelt

#### 2.1.1 Gewässerunterhalt

Beim Mülibach handelt es sich weiterhin um ein öffentliches Gewässer. Der Unterhalt wurde mit RRB Nr. 2010/2048 vom 9. November 2010 entsprechend § 39 Abs. 1 GWBA generell den Gemeinden übertragen.

Der Unterhalt geht nach den Bauarbeiten grundsätzlich an die Gemeinde, wobei hier auf privatem Grundeigentum eine private, extensive Nutzung, wie eine Beweidung bis an das Wasser, erlaubt bleibt.

#### 2.1.2 Übergang

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. § 80 Abs. 2 GWBA).

Der Unterhalt des Überganges geht nach Bauabschluss als Erschliessungsstrasse an die Gemeinde über.

#### 2.1.3 Stoffe

Die vom Bauvorhaben betroffene Parzelle GB Aetigkofen Nr. 246 ist nicht im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet. Im Untergrund ist jedoch schadstoffbelastetes Material (Hochofenschlacke) zu erwarten.

Gemäss Art. 16 der eidg. Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) hat die Bauherrschaft, wenn voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle oder schadstoffbelastetes Material anfallen, ein Entsorgungskonzept z. Hd. der für die Baubewilligung zuständigen Behörde einzureichen.

### 2.2 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Das Bauvorhaben bedarf einer fischereirechtlichen Bewilligung (FiBe) nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11). Deren Erteilung obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement (vgl. § 18 Abs. 2 FiG).

## 3. **Beschluss**

### 3.1 Ausdolung Mülibach

3.1.1 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird an Markus Sterki und Markus Zimmermann, Bauherrschaft Grundstück GB Aetigkofen Nr. 246, delegiert.

3.1.2 Die wasserbauliche Bewilligung für die Ausdolung wird erteilt.

3.1.3 Der Gewässerraum muss extensiv gestaltet und genutzt werden. Für die Begrünung sind einheimisches Saatgut und einheimische Gehölze oder Obstbäume zu verwenden.

3.1.4 Die Sohle des neuen Bachbetts muss natürlich ausgestaltet werden. Es sind Strukturelemente, wie mindestens drei Kolke, zu errichten.

- 3.1.5 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, ist für die Startsituation, die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes sowie für die Bauabnahme aufzubieten.
- 3.1.6 Die Voraussetzungen für die Leistung von Beiträgen sind erfüllt. Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 3.1.7 und Ziffer 3.1.8 kann gestützt auf § 46 Abs. 1<sup>bis</sup> GWBA und auf Basis der Schlussabrechnungen erfolgen.
- 3.1.7 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierungen» an die beitragsberechtigten Kosten von max. Fr. 55'875.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, max. Fr. 19'556.15 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5750000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.1.8 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos 3635000 / 007 / 20653 (Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten, Beiträge an private Unternehmungen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten von max. Fr. 55'875.00 (inkl. MWST.) ein Beitrag von 30 %, max. Fr. 16'762.45 (inkl. MWST.), zugesichert.
- 3.1.9 Die Rechnungen mit den Zahlungsbelegen sind dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, bis Ende des Jahres 2023 einzureichen. Der zugesicherte Beitrag verfällt Ende des Jahres 2023, wenn nicht vorher schriftlich die Gründe für eine Verzögerung angezeigt werden.
- 3.2 Unterhalt
- 3.2.1 Der Unterhalt des offenen Mülibaches geht an die Gemeinde Buchegg über.
- 3.3 Übergang
- 3.3.1 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Übergang wird erteilt.
- 3.3.2 Werden am Mülibach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Überfahrt, wenn nötig, auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 3.3.3 Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden am Übergang, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse entstehen.
- 3.4 Aushub
- 3.4.1 Der Baubewilligungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept einzureichen.
- 3.4.2 Die Aushubarbeiten sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort zu begleiten.
- 3.4.3 Das Aushubmaterial ist organoleptisch durch die Altlasten-Fachperson vor Ort zu beurteilen und chemisch zu analysieren (Entnahme von Feststoffmischproben).
- 3.4.4 Das belastete Material ist schichtweise nach angetroffener Materialkategorie auszuheben und zu triagieren. Eine Vermischung verschiedener Materialkategorien ist nicht erlaubt.

- 3.4.5 Die Aushubarbeiten, die ausgehobenen Materialkategorien sowie die Entsorgungswege sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, einzureichen. Dem Bericht sind die chemischen Analyseberichte und die Entsorgungsnachweise beizufügen. Zudem sind die verbleibenden Restbelastungen (> T-Material) im Untergrund in einem vermassten Plan aufzuzeigen. Die Altlasten-Fachperson hat zudem eine Gefährdungsabschätzung der Restbelastungen durchzuführen.
- 3.4.6 Anhand der Restbelastungen im Untergrund und der Gefährdungsabschätzung beurteilt das Amt für Umwelt, ob allenfalls das Grundstück GB Aetigkofen Nr. 246 in den Kataster der belasteten Standorte nach Art. 5 AltIV aufzunehmen ist.
- 3.5 Fischerei
- 3.5.1 Die fischereirechtliche Bewilligung wird erteilt.
- 3.5.2 Während den Aushubarbeiten ist das Bachwasser möglichst lang durch die bestehende Leitung abzuleiten (Wasserhaltung). Die Entfernung der Leitung und Arbeiten am offenen Bach sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.5.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob ein Abfischen oder andere fischereitechnische Massnahmen (z.B. Wasserhaltung) notwendig sind.
- 3.5.4 Die Sohle des Durchlasses ist mit einer 20 cm mächtigen Kiesschicht zu versehen. Im Durchlass sind für den Kiesrückhalt Querschwellen einzubauen.
- 3.5.5 Der Baubeginn ist dem Fischereiaufseher ([christof.kellenberger@kapo.so.ch](mailto:christof.kellenberger@kapo.so.ch)) mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Der Fischereiaufseher ist für die Startsituation, die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes sowie für die Bauabnahme aufzubieten.
- 3.6 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten. Ebenso deren Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41 c GSchV (vgl. § 29 Abs. 1 GWBA).
- 3.7 Nach § 1 Abs. 2 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) sind Verrichtungen für den Staat gebührenfrei, weshalb keine Bewilligungsgebühr zu erheben ist.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (UH 2022-879, 2020-1350; CD; RD; Fas; mek; TA) (6)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gv) (2)

Polizei-posten Biberist, Christof Kellenberger, Fischereiaufseher, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Gemeinde Buchegg, Bauverwaltung, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Markus Sterki, Bubengasse 19, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**

Markus Zimmermann, Hauptstrasse 105, 3254 Messen **(Einschreiben)**